

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/10 R

L 1 R 304/09 (Bayerisches LSG)
S 3 R 616/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasser und
die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das vorbezeichnete Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG), in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, mit Schriftsatz vom 22.3.2010, der vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, Revision eingelegt.
- 2 Die Revision des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Gegen Urteile der LSG steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie vom LSG oder vom BSG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Das ist vorliegend nicht der Fall. Da das LSG die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen hat und auch ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) nicht vorliegt, ist die Revision des Klägers nicht statthaft.
- 4 Selbst eine Umdeutung der eingelegten Revision in eine Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG) könnte dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg verhelfen. Dann fehlte es bereits an einer Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Zweimonatsfrist nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

